

Beitragsordnung des Bauherren-Schutzbund e.V.

Beschluss der Aktivmitgliederversammlung des Bauherren-Schutzbund e.V. am 29.03.2019

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 4, 6, 7, 8, 9 der Satzung in der Fassung vom 21.03.2015.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.03.2019 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Sie tritt am 01.04.2019 in Kraft.
2. Die Beitragsordnung steht auf der Webseite des BSB zur Einsichtnahme zur Verfügung. Zudem enthält der Aufnahmeantrag die jeweils gültigen Mitgliedsbeiträge. Mit der Beantragung der Mitgliedschaft wird die Beitragsordnung anerkannt.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Beitragsordnung.
3. In sozialen Härtefällen kann als Einzelfallregelung ein Antrag auf Änderung der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand bzw. in dessen Auftrag die Geschäftsführung.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Bei Vereinseintritt beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft beantragt wurde.
6. Passivmitglieder haben unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist gemäß § 7 der Satzung die Möglichkeit zu Sonderkonditionen Fördermitglied gemäß § 4 (5) der Satzung zu werden. Eine erneute Passivmitgliedschaft ist jederzeit ohne Zahlung einer Aufnahmegebühr möglich.
7. Bei juristischen Personen (Fördermitglieder) beginnt die Beitragspflicht mit dem Jahr, in dem die Mitgliedschaft beantragt wurde.
8. Der Austritt aus dem Verein ist gemäß § 7 der Satzung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres möglich. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung entsprechend.

Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.

Die Bankverbindung lautet:

Berliner Volksbank

IBAN: DE951009 00005216158000

BIC: BEVODEBB

9. Die Beitragserhebung erfolgt halbjährlich im Voraus jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres. Der Mitgliedsbeitrag ist 14 Tage nach Erhebung fällig. Aufnahmegebühr und anteilige Mitgliedsbeiträge bis zur nächsten turnusmäßigen Beitragserhebung werden 14 Tage nach Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.
10. Für gezahlte Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge stellt der Verein dem Beitragszahler im Januar des Folgejahres eine steuerbegünstigte Zuwendungsbescheinigung (Spendenquittung) aus. Bei Verlust der Spendenquittung kann im Einzelfall auf Antrag des Mitgliedes ein Duplikat ausgestellt werden.
11. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
12. Kosten, die dem Verein auf Grund der Nichteinlösung der Lastschrift entstehen und durch das Mitglied verursacht wurden (fehlende Kontodeckung, ungültige Bankverbindung, nicht gerechtfertigter Widerspruch), werden dem Vereinsmitglied in Rechnung gestellt.
13. Kommt das Mitglied der Beitragspflicht nicht nach, wird ein Mahnverfahren eingeleitet. Die damit verbundenen Gebühren und Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Anlage zur Beitragsordnung des Bauherren-Schutzbund e.V.

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Auf der Grundlage der Satzung des Bauherren-Schutzbund e.V. wurden nachfolgende Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge beschlossen. Sie treten am 01.04.2019 in Kraft.

I. Passivmitglieder / Einzelmitgliedschaft

Aufnahmegebühr: 52,00 € (*)

Mitgliedsbeitrag (monatlich): 11,00 €

(*) Sonderregelung für Fördermitglieder des BSB, Mitglieder Verband Wohneigentum und Eigenheimerverband Bayern e.V.: Aufnahmegebühr entfällt bei Nachweis der Mitgliedschaft im jeweiligen Verein

Mitgliedschaft Wohnungseigentümergeinschaft

Aufnahmegebühr: 52,00 €

Mitgliedsbeitrag (monatlich): 11,00 € zuzüglich 2,00 € je Wohneinheit der WEG

II. Fördermitglieder

1. Fördermitglieder / natürliche Personen

Beitragsstaffel	Mitgliedsbeitrag (monatlich)
Beitrag A:	6,00 € (*)
Beitrag B:	15,00 € (Mindestbeitrag)
Beitrag C:	30,00 €
Beitrag D:	40,00 €

(*) Sonderregelung nur für Fördermitglieder aus Passivmitgliedschaft

2. Fördermitglieder / natürliche Personen (Bauherrenberater und Vertrauensanwälte)

Beitragsstaffel	Mitgliedsbeitrag (monatlich)
Beitrag A:	30,00 € (Mindestbeitrag)
Beitrag B:	40,00 €
Beitrag C:	50,00 €

3. Fördermitglieder / juristische Personen

Beitragsstaffel	Mitgliedsbeitrag (jährlich)
Beitrag A:	500,00 € (Mindestbeitrag)
Beitrag B:	1.000,00 €
Beitrag C:	1.500,00 €
Beitrag D:	2.000,00 €
Beitrag E:	2.500,00 €
Beitrag F:	3.000,00 €
Beitrag G:	3.500,00 €
Beitrag H:	4.000,00 €

III. Aktivmitglieder

1. Aktivmitglieder / natürliche Personen

Beitragsstaffel	Mitgliedsbeitrag (monatlich)
Beitrag A:	6,00 € (*)
Beitrag B:	15,00 € (Mindestbeitrag)
Beitrag C:	30,00 €
Beitrag D:	40,00 €

(*) Sonderregelung nur für Aktivmitglieder aus Passivmitgliedschaft

2. Aktivmitglieder / natürliche Personen (Bauherrenberater und Vertrauensanwälte)

Beitragsstaffel	Mitgliedsbeitrag (monatlich)
Beitrag A:	30,00 € (Mindestbeitrag)
Beitrag B:	40,00 €
Beitrag C:	50,00 €